



Amtssigniert. SID2020042008877
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Sanitätsrecht

Mag. Sigmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.04.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Landeck nach dem Epidemiegesetz 1950

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-KAT-COVID-EPI/57/27-2020

Landeck, 03.04.2020

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinden des Bezirk Landeck,**
mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
2. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,**
 - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**
 - **Büro Landeshauptmann**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol**
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
 - **Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten**
mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen;
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,**
mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. **Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;**
4. **Polizeiinspektionen des Bezirk Landeck,**
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
5. **Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck;**
6. **Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journaledienst;**
7. **Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;**
8. **Innendienst im Hause,**
mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.